



Kleingartenordnung des Kleingärtnerverein Frankfurt am Main – Niederrad 1893 e.V. (Ausgabe 05.03.2005)

Diese Kleingartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und inhaltlich an die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 29.04.1999 angelehnt.

Die Wertermittlungsrichtlinien des Landes Hessen sowie andere einschlägige Verwaltungsverordnungen sind eingearbeitet.

Die besonderen örtlichen Verhältnisse und Bedingungen wurden berücksichtigt.

§ 1 Kleingärtnerische Nutzung

Die Pflege und Nutzung des Kleingartens ist so einzurichten, dass der Anbau von Obst, Gemüse, Blumen und Erholungsflächen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn 1/3 der Parzelle mit Obst- und Gemüseanbau genutzt wird.

Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden. Naturgemäße Anbauweisen, durch z.B. Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern.

Der Garten muss ordnungsgemäß bearbeitet werden und darf nicht verwildern oder brachliegen.

Wege und Sitzplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen (ohne Unterbeton).

Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

§ 2 Verhalten in der Kleingartenanlage

Die Kleingärtnerin/der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung und den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Die Kleingartenanlage ist während des Tages und während der Bewirtschaftungssaison der Bevölkerung zugänglich.

Die jeweils gültigen, rechtlichen Vorschriften über Lärmschutz und Ruhezeiten, von 13:00 bis 15:00 Uhr, sind einzuhalten.

Störungen durch Radio, Fernseher usw. sind auf ein erträgliches Maß zu beschränken.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Rasenmäher, Bohrmaschinen und alle Lärm verursachende Geräte nicht benutzt werden.

Mit Kraftstoff betriebene Motorgeräte sind nicht gestattet (Mitgliederbeschluss bei Elektrifizierung der Anlage).

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in der Anlage verboten.

Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung eines Pächters dessen Garten zu betreten (Ausnahme Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte).

§ 3 Anpflanzungen

Bei Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.



Gehölze und Bäume von mehr als sechs Meter Höhe und vier Meter Breite (natürliche Wuchshöhe) dürfen nicht angepflanzt werden.

Die Grenzabstände von Bepflanzungen zu Nachbargärten sind gem. § 38 ff des hessischen Nachbarschaftsgesetzes einzuhalten (z.B. Beerensträucher 0,50 m, Brombeersträucher 1,00 m, Obstbäume auf schwachwachsender Unterlage 1,50 m).

Überhängende Äste und Zweige, die störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hereinragen, sind vom Besitzer auf Verlangen des Nachbarn bzw. des Vereins zu entfernen.

Kranke Gehölze und kranke Bäume sind mit der Wurzel zu entfernen. Nadelgehölze (Koniferen) jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Die Festlegungen in einem Bebauungsplan oder einer behördlichen Genehmigung sind zu beachten.

§ 4 Pflanzenschutz

Der Pächter ist zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge verpflichtet. Der integrierte und der biologische Pflanzenschutz ist vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen, sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Ab dem 01. Juli 2001 gilt das neue Pflanzenschutzgesetz das den Einsatz von Pflanzenschutzmittel noch einfacher und sicherer macht. Dieses Gesetz ist zu beachten. Ferner dürfen ab 1. Juli 2001 nur solche Mittel im Garten und Kleingewächshäuser angewandt werden, die auf der Verpackung den Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ tragen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

Die Mitteilungen und Empfehlungen des Pflanzenschutzdienstes in den Aushängekästen sind zu beachten.

§ 5 Gemeinschaftseinrichtungen

Einfriedungen, Zäune, Tore, Spielplätze, Gemeinschaftsplätze sowie Einrichtungsgegenstände des Vereinshauses und Geräte des Vereins sind schonend zu behandeln.

Der Weg vor dem Garten ist vom jeweiligen Pächter unkrautfrei und sauber zu halten.

Das Befahren der Gehwege mit Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.

Ausnahme: Lieferanten und Versorgungsfahrzeuge; sowie Behinderte zum Ein- und Aussteigen.

Das Fahrzeug muss auf dem Parkplatz abgestellt werden.

Tore an den Seiteneingängen sind abzuschließen.

Das Haupteingangstor wird nachts (vom jeweiligen Pächter des Vereinslokals) abgeschlossen.

§ 6 Gartenlaube

In jeder Gartenparzelle ist die Einrichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Bauweise möglich. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BkleingG).



Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachter Freisitz darf bei Gärten ab 200 m² Größe, 24 m² nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10% der Gartengröße.

Alle Hütten, inklusive Vordächer, müssen auf 24 m² zurückgebaut werden. Beseitigungen von Bodenversiegelungen und Rückbau der Hütten, inklusive der Vordächer auf 24 m², muss spätestens bei Kündigung des Gartens erfolgen.

Eine Feuerstätte und eine Unterkellerung in der Gartenlaube sind nicht erlaubt. Eine Veränderung der Gartenlaube ist nach hessischer Bauordnung grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die Bauanzeige ist mit Bauzeichnung und Beschreibung über den Vereinsvorstand und Fachaufsicht an die Bauaufsichtsbehörde zu leiten. Falls dieses unterlassen wird und die Baumassnahme gegen diese Gartenordnung verstößt, muss dem Pächter die Entfernung des Baukörpers auferlegt werden.

Das nicht beachten ist ein Kündigungsgrund.

§ 7 Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

Außer einer Gartenlaube sind bauliche Anlagen, z.B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt. Zulässig sind:

1. Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m.
2. Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 m² zulässig, eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.
3. Feuchtbiotope in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Foliendichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenem Umfang (max. Gesamtgröße 8 m², größte Tiefe 80 cm). Für die Absicherung der Biotope ist die Pächterin/der Pächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.
4. Frühbeete und Folientunnel mit einer maximalen Höhe von 50 cm.
5. Wasservorratsbehälter bis 1000 Liter Fassungsvermögen.

Der zulässige Umfang von freistehenden Rankgerüsten und nicht überdachten Pergolen sind vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Einzäunungen in der Kleingartenanlage sind nur in einheitlicher Ausführung entlang der Anlagenwege in max. Höhe von 60 cm zulässig.

Die Rabatten vor dem Zaun sind mit Rosen, Blumen oder Stauden, bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm, zu bepflanzen.

Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen an zulässigen Einzäunungen, sofern sie nicht aus Pflanzen bestehen.

Jeder Garten ist gut sichtbar zu nummerieren.

Festinstallierte funktechnische Einrichtungen wie z.B. Antennen oder Satellitenschüsseln sind verboten. Ausgenommen ist das Vereinshaus.

§ 8 Abfälle

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden.

Nicht verrottbare und kranke Gartenabfälle müssen ordnungsgemäß beseitigt werden.



Grill- und Essensreste gehören nicht auf den Kompost (amtlich zugelassene Müllsäcke sind beim Vorstand gegen Entgelt erhältlich).

Verbrennen von Gartenabfällen widerspricht dem Umweltschutz und ist verboten.

Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden.

Zulässig ist das Aufstellen einer Biotoilette oder einer chemischen Trockentoilette. Die chemische Trockentoilette darf nur in die vom Verein vorgesehene Einrichtung entleert werden (Leerungsstation im Besuchergarten).

§ 9 Tierhaltung

Haus- und Kleintiere dürfen nicht gehalten werden.

Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen.

Größe Hunde müssen gesichert werden, so dass sie den Zaun nicht überspringen können.

Hundekot ist vom Besitzer zu beseitigen.

Das Halten von Bienenvölkern ist nur mit der Genehmigung der Fachaufsicht zulässig.

§ 10 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für alle vom Magistrat der Stadt Frankfurt verpachteten Kleingartenflächen obliegt dem Grünflächenamt.

Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Verein, Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage, sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung zu überprüfen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden. Erhebliche Bewirtschaftsmängel und unzulässige Nutzungen müssen abgestellt werden. Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, müssen unverzüglich entfernt werden. Verstöße gegen die Gartenordnung, haben nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung, die Kündigung des Gartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) zur Folge, wodurch gleichzeitig auch die Mitgliedschaft erlischt.

Die Kleingartenordnung wurde am 05.03.2005 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Kleingartenordnung wird auch unter dem neuen Vorstand weiterhin seine Gültigkeit in unveränderter Form behalten.

Frankfurt am Main, 30.04.2022

Heidi Reichard

1. Vorsitzende

1. Vorsitzende

Peter Schulz

2. Vorsitzender

2. Vorsitzender